

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23. Juli 1996

3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
4. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
5. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

Schlaffer

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 43-GE/1996
Datum: 31. JULI 1996
Verteilt .... 1. Aug. 1996

*Dr. Klausgraber*

**Amt der Burgenländischen Landesregierung**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Eisenstadt, am 23. Juli 1996  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2484  
Hr. Dr. Pinter

**Zahl:** LAD-VD-B110/7-1996

**Betr:** Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960,  
Stellungnahme

**Bezug:** 160.004/11-I/B/6-96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum übermittelten Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

1. Aus Sicht des Burgenlandes bildet die Aufnahme von Bestimmungen über das Rollschuhfahren einen Schwerpunkt der vorliegenden StVO-Novelle. Für diese sportliche Tätigkeit erscheinen im Burgenland die sogenannten Radwanderwege bestens geeignet. Bisher wurden rund 1000 km derartiger Wege ausgebaut. Diese sind sowohl landesintern weitgehend vernetzt und weisen auch grenzüberschreitende Verbindungen mit den Radwandereinrichtungen in Ungarn auf.

Bei diesen sogenannten Radwanderwegen handelt es sich um Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche als landwirtschaftliche Aufschließungswege (sogenannte Güterwege) errichtet wurden. Ihre Benützung ist wie folgt geregelt:

"Allgemeines Fahrverbot" (§ 52 a Ziffer 1 StVO), ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer.

Demgemäß handelt es sich bei diesen Wegen um keine Radfahranlagen im Sinne der StVO 1960. Auf ihnen wäre daher bei Inkrafttreten der vorliegenden StVO-Novelle das Rollschuhfahren verboten.

Die Radwanderwege stellen eine touristische Hauptattraktion des burgenländischen Fremdenverkehrs dar. Ihre Errichtung und ihr Ausbau wurde unter Einsatz von hunderten Millionen Schilling öffentlicher Förderungsgelder unterstützt. Es liegt daher auch ein besonderes öffentliches Interesse - sowohl zur Förderung des Sportes als auch für die Tourismuswirtschaft - dahingehend vor, daß auf diesen Anlagen auch der Rollschuhsport zugelassen wird.

Eine besondere Gefährdung der Rollschuhfahrer durch den zugelassenen Anrainerverkehr mit Kraftfahrzeugen - vorwiegend landwirtschaftlichen Fahrzeugen - kann weitgehend ausgeschlossen werden, zumal nach den bisherigen Erfahrungen die Verkehrsfrequenz mit solchen Fahrzeugen sehr gering ist und es in den vergangenen Jahren zu keinerlei Problemen mit dem teilweise sehr stark angewachsenen Radverkehr gekommen ist.

Es darf daher dringend ersucht werden, bei der Neuregelung des Rollschuhfahrens in der vorliegenden Novelle darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Sportausübung auch auf solchen Straßen mit öffentlichem Verkehr für zulässig erklärt wird, die

- vorwiegend sportlichen Zwecken (z.B. Radfahren) dienen und
- auf denen der Fahrzeugverkehr - ausgenommen zu Zwecken der Zu- und Abfahrt - (vgl. Wohnstraße gemäß § 76b StVO) verboten ist.

Gegebenenfalls könnte die Zulassung des Rollschuhportes auf derartigen Straßen von einer verkehrstechnischen Überprüfung abhängig gemacht werden, ob allenfalls in Anbetracht der besonderen Straßen- und Verkehrsverhältnisse wie z.B. Straßenbreite, Straßenverlauf, Steigung/Gefälle, Verkehrsfrequenz etc. Bedenken gegen die Zulassung von Rollschuhfahrern bestehen.

2. Bei der Darlegung der zu erwartenden Kosten im Vorblatt des Entwurfes wurde nicht berücksichtigt, daß durch die Herabsetzung der Promillegrenze auf 0,5 ‰ mit einer entsprechenden Zunahme von Verwaltungsstrafverfahren und Führerscheinentzugsverfahren zu rechnen ist. Diese Zunahme kann durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für die Beförderung von Personen mit Fahrradanhängern nur zum Teil aufgefangen werden.

## II. Zu den besonderen Bestimmungen:

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 22):

Die Definition des Rollers als " ..... wie ein Fahrzeug gemäß lit. a gebautes Fahrzeug, ...." ist unverständlich und sollte neu gefaßt werden.

### Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Gegen die Herabsetzung der Promillegrenze auf 0,5 ‰ werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach den ho. Erfahrungen sich Unfälle als Folge von Alkoholbeeinträchtigung zumeist erst bei hochgradiger Alkoholisierung

ereignen und das darangelegte rechtspolitische Erfordernis für diese Maßnahme daher nur in eingeschränktem Umfang gegeben erscheint. Entscheidend wird auch in Zukunft die intensive Verkehrsüberwachung vor allem am Wochenende und zur Nachtzeit sein.

Zu überlegen wäre eine Abstufung zwischen zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Folgen bei Alkoholisierung im Bereich von 0,5 bis 0,8 ‰, wobei es denkbar wäre, für die zivil- und strafrechtlichen Folgen die obere und für die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen die untere Grenze als maßgeblich anzusehen.

Zu Z 7 (§ 5b):

Bislang konnte mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges das Auslangen gefunden werden. Die Bereithaltung von Radklammern, das Anlegen und die Entfernung derselben bedeuten einen nicht zu unterschätzenden zeitlichen Mehraufwand, der zu Lasten der eigentlichen Aufgabe der Exekutive zur Verkehrsüberwachung geht.

Zu Z 16 (§ 29b):

Es wird vorgeschlagen, bei der Erteilung des Ausweises ausdrücklich auch die Möglichkeit von Befristungen bzw. sonstigen Auflagen und Bedingungen vorzusehen. Bestimmte körperliche Gebrechen, die eine Gehbehinderung auslösen, können sich nach gewisser Zeit (z.B. nach Hüftoperationen) soweit bessern, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Nach der derzeitigen Rechtslage bleibt es dem Zufall überlassen, daß die Behörde Kenntnis von der Besserung des Zustandes erhält. Im Falle einer Befristung müßte der Ausweisinhaber tätig werden.

Zu Z 20 (§ 43 Abs. 1b):

Es erschiene für die Praxis zielführend, in den Erläuterungen einen Hinweis zum Begriff "kürzere Dauer" zu geben.

Zu Z 26 (§ 53 Abs. 1 Z 4a):

Im österreichischen Straßennetz sind praktisch flächendeckend bereits Informationstafeln über Radiofrequenzen aufgestellt. Die Einführung eines neuen Verkehrszeichens würde den Austausch der bestehenden Zeichen erforderlich machen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten wird eine Übergangsregelung von 5 Jahren als erforderlich erachtet.

Desweiteren wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß auf Grund des Privatradiogesetzes neben dem ORF auch weitere Radiostationen tätig sind; zur Vermeidung eines Schilderwaldes sollten auf einem Zeichen auch mehrere Frequenzen verschiedener Sender angegeben werden können.

Zu Z 28 (§ 55 Abs. 6 und 7):

Die Art der Anbringung von Straßenverkehrszeichen ist im § 48 StVO geregelt. Eine Anbringungsmöglichkeit in Form der Aufbringung als Bodenmarkierung ist hier nicht vorgesehen. Es stellt sich sohin die Frage, welche normative Wirkung einer solchen Darstellungsart zukommt.

Zu Z 30 (§ 65 Abs. 3):

Es darf darauf hingewiesen werden, daß im starken Verkehrsgeschehen Kinder, die in Fahrradanhängern befördert werden, in besonderer Weise den vielfältigen Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind. Auch durch technische Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder und Fahrradanhänger kann das Gefährdungspotential nicht auf das notwendige Niveau reduziert werden, sodaß bei Benützung von beispielsweise Freilandstraßen mit starkem Verkehrsaufkommen ein erhebliches Restrisiko bestehen bleibt. Es sollte daher eine Einschränkung auf bestimmte Straßen oder Bereiche von Verkehrsflächen zum Schutz der beförderten Kinder überdacht werden.

Zu Z 41 (§ 88a):

Auf die Ausführungen im Punkt 1 - Allgemeines wird verwiesen. Es darf neuerlich auf die besonderen Interessen des Landes Burgenland auf die Erlassung von Bestimmungen, welche die Benützung der sogenannten Radwanderwege für Inline-Skater ermöglichen, hingewiesen werden.

Zu Z 50 (§ 99 Abs. 7):

Diese Bestimmung kommt einem besonderen Wunsch des Bundeslandes Burgenland nach und soll gewährleisten, daß straßenpolizeiliche Überwachungsmaßnahmen auf den auf ungarischem Staatsgebiet gelegenen gemeinsamen Grenzübertretstellen im vollen Umfang und unter Beachtung der hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

